Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/8/4 Ra 2020/16/0021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.08.2020

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §209

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/15/0077 E 17. April 2008 VwSlg 8329 F/2008 RS 3

Stammrechtssatz

An den Abgabepflichtigen gerichtete Vorhalte, Anfragen oder Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen unterbrechen (verlängern) die Verjährungsfrist, wobei derartigen Schreiben der Abgabenbehörde nur hinsichtlich jener Abgaben Unterbrechungswirkung (nunmehr Verlängerungswirkung) zukommt, auf die das Schreiben Bezug nimmt (vgl. die bei Ritz, BAO3, § 209 Tz. 22 und 23 angeführten hg. Erkenntnisse).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020160021.L02

Im RIS seit

03.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at